

Datum: 04.06.03  
Telefon 233 – 2 65 51  
Telefax 233 - 2 86 06  
rechtsabt.dir@muenchen.de  
Frau Lang-Hefferle

**Direktorium**  
Hauptabteilung II  
Rechtsabteilung

**F 03/165**

Schwul-lesbische Gleichstellung bei freiwilligen Zuschüssen,  
Antrag Nr. 02-08/A0076 von Herrn Stadtrat Thomas Niederbühl  
vom 19.02.2003

**Direktorium**  
**Koordinierungsstelle für**  
**Gleichgeschlechtliche Lebensweisen D-K**

Die Rechtsabteilung des Direktoriums nimmt zu dem Antrag von Herrn Stadtrat Thomas Niederbühl, die freiwillige Bezuschussung von kirchlichen und anderen Trägern von deren Zustimmung zur schwul-lesbischen Gleichstellung abhängig zu machen, wie folgt Stellung:

Der Antrag von Herrn Stadtrat Niederbühl bezweckt den Ausschluss von freiwilligen Zuschüssen an verschiedene Träger im Sozial-, Gesundheits- und Erziehungsbereich wegen deren Haltung zu schwul-lesbischen Partnerschaften. Dies ist nach Auffassung der Rechtsabteilung zwar grundsätzlich möglich, allerdings nicht gegenüber der Katholischen Kirche und von ihr abhängigen Trägern.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verlangt einen weltanschaulich neutralen Staat. Dies bedeutet, dass alle Religionsgemeinschaften ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinden regeln. Der Staat erkennt die Kirchen als Institutionen mit dem Recht der Selbstbestimmung an, die ihrem Wesen nach unabhängig vom Staat sind und ihre Gewalt nicht von ihm ableiten. Die hierfür einschlägigen Gesetze, Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 WRV, garantieren den Kirchen die Freiheit, ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze zu ordnen und zu verwalten. Diese Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsgarantie steht nicht nur den verfassten Kirchen und deren selbständigen Teilen, sondern allen der Kirche in bestimmter Weise zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu, wenn sie nach kirchlichem Selbstverständnis ihrem Zweck oder ihrer Aufgabe entsprechend berufen sind, ein Stück des Auftrags der Kirche wahrzunehmen und zu erfüllen. Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen beinhaltet nämlich auch, selbst die "Nähe" zu spezifisch-kirchlichen Aufgaben festzulegen und damit zu bestimmen, wie weit ihr kirchlicher Auftrag reicht und ob dieser auch in kirchlichen Einrichtungen der Pflege und Fürsorge gilt.

Das verfassungsrechtlich garantierte Selbstbestimmungsrecht der Kirchen nach Art. 137 Abs. 3 WRV gibt den Kirchen das Recht, im Wege des Vertragsschlusses kirchlichen Arbeitnehmern besondere Obliegenheiten einer kirchlichen Lebensführung aufzuerlegen. Die Kirchen haben daher die Befugnis, den ihr angehörenden Arbeitnehmern die Beachtung jedenfalls der tragenden Grundsätze der kirchlichen Glaubens- und Sittenlehre aufzuerlegen und zu verlangen. Dabei bleibt es den Kirchen überlassen, verbindlich zu bestimmen, welches

die wesentlichen Grundsätze der Glaubens- und Sittenlehre sind und was als Verstoß gegen diese anzusehen ist.

Auch die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf erkennt in Ziff. 23 an, dass "unter sehr begrenzten Bedingungen eine unterschiedliche Behandlung gerechtfertigt sein kann, wenn ein Merkmal, das mit der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, dem Alter oder der sexuellen Ausrichtung zusammenhängt, eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt, sofern es sich um einen rechtmäßigen Zweck und eine angemessene Anforderung handelt". Nach Ziff. 24 dieser Richtlinie hat die Europäische Union in ihrer Schlussakte zum Vertrag von Amsterdam in der Erklärung Nr. 11 zum Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften ausdrücklich anerkannt, dass sie den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedsstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, achtet und ihn nicht beeinträchtigt und dass dies in gleicher Weise für den Status von weltanschaulichen Gemeinschaften gilt. Mit dem Beschluss der deutschen Bischofskonferenz, dass kirchliche Mitarbeiter, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen, gegen arbeitsrechtlich verpflichtende Moralgrundsätze der Kirche verstoßen und deshalb mit einer fristlosen Kündigung rechnen müssen, hält sich die Katholische Kirche sich also sowohl an europäisches als auch an nationales Verfassungsrecht. Daran sind auch Gerichte gebunden soweit kirchliche Vorgaben nicht gegen fundamentale staatliche Rechtsvorschriften verstoßen würden und für den Staat nicht mehr hinnehmbar wären.

Wie schon vorab erwähnt, ist nach den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätzen aufgrund des kirchlichen Selbstbestimmungsrechtes die Kündigungsmöglichkeit von kirchlichen Mitarbeitern, die eingetragene Lebenspartnerschaften eingegangen sind, rechtmäßig. Das Verhalten der katholischen Kirche kann daher nicht als diskriminierend gegenüber eingetragenen Lebenspartnerschaften angesehen werden.

Mit einer Änderung der Zuschussrichtlinien soll die katholische Kirche mittelbar durch Vorenthalten von Zuschüssen dahin gebracht werden, ihr Verhalten gegenüber eingetragenen Lebenspartnerschaften zu ändern. Dieses angestrebte Ziel und die Verknüpfung von Rechtsfolgen an das Verhalten der katholischen Kirche berührt diese in ihrer Selbstverwaltungsgarantie aus Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 1 WRV. Eine Änderung der Richtlinien bedeutete damit einen Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Kirchen.

Das Selbstverwaltungsrecht der Kirchen könnte jedoch mit dem verfassungsrechtlich geschützten kommunalen Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden nach Art. 28 Abs. 2 GG kollidieren. So fällt unter anderem unter die Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden die Förderung der Wirtschaft und der Umwelt. Allerdings besteht die Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden ebenfalls nur im Rahmen der Bindung an die bestehenden Gesetze. Beide Selbstverwaltungsgarantien werden nicht vorbehaltlos gewährleistet. Die eigenen Angelegenheiten können eigenverantwortlich geregelt werden bei gleichzeitiger Gesetzesbindung.

In dem Fall kollidierender garantierter Statusrechte ist eine entsprechende Güterabwägung vorzunehmen. Nach dem Bundesverfassungsgericht (BverfGE 53, 366; 66,1) ist dem Selbstverständnis der Kirche ein besonderes Gewicht beizumessen. Die Frage ist, von welchem Gewicht und welcher Schwere der aus Sicht der Kirche zu bewertende Loyalitätsverstoß der eingetragenen Lebenspartnerschaft ist. Die eingetragenen Lebenspartnerschaften werden von der Kirche als Verstoß gegen wesentliche Grundsätze angesehen und sind damit nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung maßgebliche Richtschnur für die Beurteilung des Loyalitätsverstoßes. Entscheidendes Kriterium für die Bestimmung der Schwere und des Umfangs der Loyalitätspflicht der im kirchlichen Dienst Beschäftigten und auch der in anderen der Kirche zugeordneten Bereichen Beschäftigten ist die Gefährdung der Glaubwürdigkeit der Kirche. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur Homosexualität gilt, dass zwar der sozialpolitische Zweck der Einschränkung von Diskriminierungen durch Kündigung homosexueller Mitarbeiter nicht so hoch zu bewerten ist wie die Gefährdung der Glaubwürdigkeit der Kirche, so dass derartige Kündigungen nach der derzeitigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes als

rechtmäßig anzusehen sind. Die Einhaltung der kirchlichen Grundsätze der Glaubens- und Sittenlehre sind hier höher gestellt worden. Dies gilt auch für die eingetragenen Lebenspartnerschaften.

Da die kirchlichen Maßnahmen für sich gesehen schon keinen Verstoß gegen andere verfassungsrechtliche Normen wie z.B. dem Grundsatz der Gleichbehandlung darstellen, ist bei der Güterabwägung, welches Recht mehr beeinträchtigt ist, in diesem konkreten Fall von einer höheren Bewertung des kirchlichen Selbstverwaltungsrechts auszugehen. Eine Änderung der Zuschussrichtlinien ist daher nach Auffassung der Rechtsabteilung in der von Stadtrat Niederbühl angeregten Weise gegenüber der Katholischen Kirche nicht möglich.

gez.

Dr. Bauschinger